



Dienstvereinbarung zur Zahlung einer Erfolgsprämie im Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)
vom 25.09.2013

Zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb München, vertreten durch den Zweiten Werkleiter, Herrn Helmut Schmidt,

und

der örtlichen Personalvertretung des Abfallwirtschaftsbetriebs München, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Sigrid Pickhardt,

wird gemäß Art. 73 i. V. m. Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes i.V.m. § 18 TVöD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Erfolgsprämie soll dazu beitragen, das Engagement und die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu erhalten bzw. zu stärken. Die Dienstvereinbarung verfolgt damit folgende Ziele:

- Anerkennung der besonderen Leistung und der außerordentlichen Einsatzbereitschaft durch den Betrieb
- Bindung und Identifizierung der Beschäftigten an den und mit dem Betrieb
- Qualitätssicherung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mülllader/-innen und Kraftfahrer/-innen des Einsammeldienstes (LO-ESD) und des Containerdienstes (LO-CD), auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet.

(2) Des Weiteren gilt diese Dienstvereinbarung für alle Mitarbeiter/-innen des Abfallwirtschaftsbetriebs München, die in Bereichen beschäftigt sind, die aufgrund der Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit des Einsammel- und Containerdienstes Dienst leisten und auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet.

(3) Die in Absatz 2 genannten Bereiche, welche aufgrund der Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit des Einsammel- und Containerdienstes Dienst leisten, sind in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführt.

§ 2 Erfolgsprämie

(1) Alle unter § 1 genannten Beschäftigten, die Feiertagsvor- oder -nachholarbeit an Samstagen leisten oder die aufgrund der Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit des Einsammel- und Containerdienstes Dienst an Samstagen leisten, erhalten pro Einsatz an einem Samstag eine Erfolgsprämie in Höhe von 100,- Euro brutto.

(2) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Beschäftigten umfasst die in Absatz 1 genannte Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit die turnusgemäße Tagesleistung des auf Samstag verschobenen Vorhol- bzw. Nachholtages. Für die in § 1 Absatz 2 genannten Beschäftigten umfasst der aufgrund der Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit des Einsammel- und Containerdienstes zu leistende Dienst die Tagessollleistung, die durch die jeweiligen Führungskräfte festgelegt wird.

(3) Die Vorgesetzten der in § 1 genannten Beschäftigten stellen die Anwesenheiten Ihrer Mitarbeiter/-innen an den Samstagen, an denen Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit zu leisten ist, fest und melden diese unverzüglich an die Abteilung PI – Personalservice. Die Meldung der Dienst leistenden Personalratsmitglieder erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Personalrates.

(4) Die Auszahlung der Erfolgsprämie bei den unter § 1 Absatz 2 genannten Beschäftigten erfolgt nur an die absolut notwendige Mindestbesetzung in den festgelegten Bereichen, welche durch den Zweiten Werkleiter festgelegt wird, maximal an die Hälfte der dort in den jeweiligen Bereichen beschäftigten Mitarbeiter/-innen.

(5) Die Prämie ist grundsätzlich am übernächsten Monat nach Ableistung der Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeiten zu zahlen.

(6) Die Erfolgsprämie nimmt nicht an der allgemeinen Entgeltentwicklung teil.

(7) Die Erfolgsprämie wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 4 Kündigungsfrist und Nachwirkung

Die Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 30.06.2014, schriftlich gekündigt werden. Für diese Dienstvereinbarung gilt ausdrücklich Nachwirkung, so dass die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen auch nach Kündigung der Dienstvereinbarung weiterhin gelten. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind unverzüglich die Tarifparteien der örtlichen Tarifvereinbarung B 60 zu informieren. Die Tarifparteien haben sich in der B 60 gemäß § 7 Abs. 2 u.a. verpflichtet, im Fall einer Kündigung der Dienstvereinbarung zur Erfolgsprämie unverzüglich Verhandlungen zur Regelung der Auswirkungen auf die B 60 aufzunehmen.

§ 5 Schlussvorschriften

(1) Diese Dienstvereinbarung ist jeder/jedem Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Auf alle Ansprüche aus dieser Dienstvereinbarung findet § 37 TVöD Anwendung.

(3) Einzelne Bestimmungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden. Über diese Veränderungen sind unverzüglich die Tarifparteien der örtlichen Tarifvereinbarung B 60 zu informieren. Die Änderungen bzw. Ergänzungen treten jeweils mit dem Datum der Unterschrift der beiden Parteien der Dienstvereinbarung mit sofortiger Wirkung in Kraft, so lange nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und löst die Dienstvereinbarung zur Zahlung einer Erfolgsprämie beim Einsammeldienst des Abfallwirtschaftsbetriebs München vom 13.08.2012 ab diesem Zeitpunkt ab.

München, den 25.09.2013

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

Zweiter Werkleiter
Helmut Schmidt

Personalrat

Protokollerklärung:

Die Erfolgsprämie ist nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da es sich um ein Leistungsentgelt im Sinne von § 21 Satz 3 TVöD handelt.

Anlage zur Dienstvereinbarung zur Zahlung einer Erfolgsprämie im Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)

Zwischen dem Zweiten Werkleiter und der Personalvertretung festgelegte Fachbereiche, die aufgrund der Feiertagsvor- bzw. -nachholarbeit des Einsammel- und Containerdienstes Dienst leisten:

| Fachbereiche | Funktionen |
|--------------|--|
| AN | Fahrer/-innen |
| AN | Wäger/-innen |
| AN-AB-TFA | alle Arbeitnehmer/-innen |
| LO-CD | Disponenten/-innen |
| LO-ESD | Leitung Behältermanagement und deren Stellvertretung |
| LO-ESD | Platzwarte |
| LO-ESD | Kfz-Verantwortliche |
| LO-ESD | Betriebshöfeleitungen und deren Stellvertretungen |
| LO-ESD | Koordinatoren/-innen |
| LO-ESD | Außendienstverantwortliche |
| LO-FPM | Krautfahrer/-innen |
| LO-FPM | Kfz-Meister/-innen |
| MV | Mitarbeiter/-innen des Infocenter |
| PR | freigestellte Personalratsmitglieder |
| PI-IT | alle Arbeitnehmer/-innen |
| PI-POM-PS | Sachbearbeiter/-innen |
| TS-GS | alle Arbeitnehmer/-innen, die Rufbereitschaft haben |
| TS-WST | alle Arbeitnehmer/-innen |